

Pfullingen (Württbg.) (Handelsgerichtliche Eintragung.) Wilhelm Haid, Herstellung von Uhreng Gehäusen, Einbau gekaufter Uhrwerke und Handel damit, Kunstmühlenstraße 16. (VI 2/1473)

Wismar. Niemann & Wendt. Nunmehr offene Handelsgesellschaft seit 1. Januar 1939. Gesellschafter: Witwe Clara Niemann, geb. Blohm, und Uhrmacher Heinz Niemann. (VI 2/1474)



Personalien

Breckerfeld (Westf.). Uhrmacher August Thiel vollendete sein 80. Lebensjahr. (VI 3/1479)

Berlin. Berufskamerad Otto Kroll, Wilmersdorf, Landauer Straße 16, begeht am 28. Februar das Fest der stillen Hochzeit. (VI 3/1498)

Greiz. Uhrmachermeister Carl Semper, Kugelacker 89, konnte seinen 89. Geburtstag feiern. (VI 3/1478)

Kiel-Hollenau. Berufskamerad Otto Westphal vermählte sich mit Fräulein Erna Therese Schörner. (VI 3/1497)

Nürnberg. Berufskamerad Konrad Johann Löffler vermählte sich mit Frau Erna Katharina Niemann. (VI 3/1496)

Penzig (Oberlausitz). Uhrmacher Hermann Moche bestand die Meisterprüfung. (VI 3/1477)

Stargard. Das Fest der goldenen Hochzeit feierte Uhrmachermeister Hermann Weber, Holzmarktstraße 31, mit seiner Gallin. (VI 3/1488)

Zeitz. Ewald Manske jun. eröffnete in der Wasservorstadt 17 ein Uhren-, Gold- und Silberwarengeschäft. (VI 3/1484)

Todestafel:

Uhrmacher Willy Bergner, Gera. Uhrmacher Felix Maltes, Saarau (Schles.). Uhrmacher Otto Krombholz, Bodenbach (Sudetenland). Uhrmachermeister Hans Felser, Leoben (Steiermark). Uhrmachermeister Franz Kindel, Nürnberg. Uhrmacher Martin Hochrein, Erlangen. Uhrmachermeister Max Schmid, Lindau i. B. Uhrenfabrikant Philipp Hauch, München. (VI 3/1480)



Reichsinnungsverbands- Nachrichten

Verantwortlich:
Assessor Hans Natorp, Berlin W 35

(261) Betr.: Reichstagung in Wien 1939

Wir verweisen auf unsere amtliche Nachricht in der Fachpresse vom 10. und 11. Februar 1939 über die Bahnfahrten nach Wien. Ergänzend bemerken wir hierzu, daß die dort erwähnten Sammelfahrten voraussetzen, daß die Hin- und Rückfahrt gemeinsam erfolgt.

Wenn wir auch mit Recht annehmen, daß in jeder Innung solche Sammelfahrten zustande gebracht werden, so wollen wir doch nicht verfehlen, hier auch noch auf andere Möglichkeiten der Fahrpreismäßigung hinzuweisen.

Da ist einmal die Urlaubskarte. Sie kann dann gelöst werden, wenn die einfache Fahrt mindestens 200 km beträgt und die Reise länger als sechs Tage dauert. — Auf Urlaubskarte werden Fahrpreismäßigungen von 20 bis 33 $\frac{1}{3}$ % gewährt. — Falls der Berufskamerad nur zur Tagung nach Wien fahren kann (die Fahrdauer beträgt nicht mehr als Tage), so kann er sich eine Rundreisekarte lösen, auf die eine Ermäßigung von 20% gewährt wird. Die Rundreisekarte wird dann abgegeben, wenn die Hin- und Rückfahrt mindestens 600 km beträgt. (VII/1960)

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks
Flügel, Natorp,
Reichsinnungsmeister. Geschäftsführer.



Fragekasten

Wer liefert?

Emaillie-Zifferblätter ausbessern?

9791. Kann mir ein Berufskamerad einen wirklich tadellosen Zifferblattkitt empfehlen zum Ausbessern der Emaillieblätter? Die bisherigen Fabrikate, die ich benutzte, gefallen mir nicht. (X/1609)

Puderdosen mit Uhren

9794. Ich soll eine Puderdose mit Uhr liefern, wo kann ich eine solche erhalten? (X/1614) B. F. in H.

Welches ist das älteste Uhrengeschäft in Deutschland?

9795. Mein Geschäft stammt aus dem Jahre 1763. Gibt es in Deutschland noch ältere Uhrengeschäfte oder ist mein Geschäft wohl das älteste? (X/1615) J. H. in B.

Kann ich das Lehrgeld verlangen bei vorzeitiger Vertragslösung?

9790. Meinen Lehrling mußte ich im Herbst 1938 entlassen wegen Diebstahls. Im Lehrvertrag von 1935 waren 400 RM Lehrgeld vereinbart. Kann ich die Zahlung des Lehrgeldes verlangen, da doch die Lehre durch Verschulden des Lehrlings abgebrochen wurde? (X/1608) W. B. in S.

Antwort 9790. Wenn der Lehrling wegen Diebstahls entlassen ist, so ist das Lehrverhältnis durch Verschulden des Lehrlings aufgelöst worden. In diesem Falle ist der Lehrherr berechtigt, die im Lehrvertrag vorgesehene Entschädigung vom gesetzlichen Vertreter zu verlangen. Nach § 127 f der Reichsgewerbeordnung erlischt aber der Anspruch der Entschädigung, wenn er nicht binnen vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist. Wenn der Lehrherr diese Frist versäumt hat, so hat er seine Rechte verwirkt. (X/1609)

Aufräumungsarbeiten des Lehrlings während oder nach der Arbeitszeit?

9792. Darf ich meinem Lehrling den Auftrag geben, das Aufräumen der Werkstatt nach Feierabend vorzunehmen, oder steht dies im Widerspruch zum Jugendschutzgesetz? (X/1610) J. S. in N.

Antwort 9792. Lehrvertragsvordrucke der Handwerkskammern enthalten in der Regel unter den Aufgaben des Lehrlings auch die Bestimmung, daß der Lehrling verpflichtet ist, bei beendeter Arbeitszeit die Werkstatt aufzuräumen. Allzusehr begeistert sind die Lehrlinge über die Pflicht nicht, das wissen die Meister aus eigener Erfahrung. Aber die Werkstatt eines Handwerksmeisters, der auf Sauberkeit und Ordnung in der Werkstatt Wert legt, muß nach Feierabend aufgeräumt werden. Es fragt sich nur, ob die Aufräumungsarbeiten innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder nach Beendigung dieser vorzunehmen sind.

Nach dem Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938, das am 1. Januar 1939 in Kraft trat und für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren Geltung hat, darf die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen 8 Stunden nicht überschreiten. Zur Arbeitszeit gehört die gesamte Tätigkeit des Lehrlings, in der er dem Handwerksmeister zur Verfügung stehen muß. Es kommt nicht darauf an, ob diese Tätigkeit sich auf produktive Arbeit oder auf Aufräumungsarbeiten bezieht. Deshalb muß zunächst daran festgehalten werden, daß die Aufräumungsarbeiten unter die gesetzliche Arbeitszeit fallen. Dieser Auffassung trägt auch die Bestimmung des § 10 des Jugendschutzgesetzes Rechnung. Es heißt hier, daß Vor- und Abschlußarbeiten grundsätzlich durch späteren Beginn oder frühere Beendigung der Arbeitszeit oder durch längere Ruhepausen auszugleichen sind. Jedoch kann, falls die Ausbildung der Jugendlichen es erfordert oder falls zwingende betriebliche Gründe vorliegen, die zulässige Dauer der Arbeitszeit für Jugendliche über 16 Jahre um eine halbe Stunde täglich ausgedehnt werden bei Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, soweit sich diese Arbeiten während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen lassen ferner bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt, und schließlich bei dem Zuendebedienen der Kundschaft einschließlich der damit zusammenhängenden Aufräumungsarbeiten.

Die Frage, wann die Aufräumungsarbeiten im Betriebe vorzunehmen sind, kann daher praktisch zu großen Schwierigkeiten im Lehrverhältnis führen. Im Interesse der Disziplin ist es erforderlich, daß der Lehrling zu derselben Zeit wie die Gesellen im Betrieb erscheint. Andererseits ist es für die wirtschaftliche Betriebsführung unmöglich, die Aufräumungsarbeiten innerhalb der achten Werkstunde vorzunehmen, weil dadurch der ganze Betrieb gestört wird.

Da der Lehrling unter 16 Jahren nicht länger als 8 Stunden arbeiten darf, ist es notwendig, falls er nach Beendigung der allgemeinen Arbeitszeit Aufräumungsarbeiten vornehmen soll, die hierfür erforderlich aufzuwendende Zeit durch längere Ruhepausen während der allgemeinen Arbeitszeit auszugleichen. Da in den meisten Handwerksbetrieben die Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne erhebliche Störung durchgeführt werden können, läßt es sich in der Regel nicht vermeiden, daß der Lehrling über die allgemeine Arbeitszeit hinaus beschäftigt wird. Der Handwerksmeister muß aber darauf achten, daß die Arbeitszeit bei den Lehrlingen unter 16 Jahren auf keinen Fall 8 Stunden überschreitet. Lehrlinge über 16 Jahre dürfen für Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten täglich eine halbe Stunde länger beschäftigt werden, es sei denn, daß sich die Arbeiten ohne erhebliche Störung des Betriebes während der allgemeinen Arbeitszeit ausführen lassen. (X/1611)